

## ENTWURF

Staatskanzlei des Landes NRW  
Landesplanungsbehörde  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf

### **Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Beteiligung der öffentlichen Stellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen. Der Hansestadt Wipperfürth wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine Frist bis zum 28.02.2014 eingeräumt, um sich zu den Planinhalten zu äußern.

Nach § 1 des Raumordnungsgesetzes muss der LEP NRW das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan entwickeln, ordnen und sichern. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes beiträgt.

Aus Sicht einer kleinen Kommune, wie sie die Hansestadt Wipperfürth ist, kommt diesem Grundsatz besondere Bedeutung zu. Es ist sicher zu stellen, dass der ländliche Raum, welcher zum Teil auch erhebliche strukturelle Defizite aufweist, nicht von der Gesamtentwicklung des Landes abgekoppelt wird. Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth ist seit dem 28.12.2007 rechtskräftig und somit vergleichsweise aktuell. Daher ist aus Sicht der Kommune besonders wichtig, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes auch weiterhin Bestand haben. Dies bedeutet, dass auch Darstellungen, die nach einer Bewertung auf Grundlage des neuen Landesentwicklungsplanes als nicht angepasst eingestuft würden, weiterhin Bestand haben.

Hierauf basierend nimmt die Hansestadt Wipperfürth wie folgt Stellung:

#### Ziel 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächen

Es ist anzumerken, dass es durchaus sinnvoll ist, einen gewissen Überhang an noch nicht umgesetzten Reserveflächen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung

vorzuhalten, da es erfahrungsgemäß immer wieder vorkommt, dass einzelne Flächen sich nicht umsetzen lassen. Eine Reduzierung lediglich auf den ganz konkreten Bedarf würde bedeuten, dass Alternativplanungen bei Nichtumsetzbarkeit der eigentlichen priorisierten Flächen nicht möglich sind. Damit ist die praktische Umsetzbarkeit des Flächennutzungsplans deutlich erschwert, da oft eine Entwicklung zum Beispiel aus Gründen der Eigentumsstruktur oder sonstiger bindender Verhältnisse gar nicht umsetzbar ist. Stehen dann keine Alternativflächen zur Verfügung, so ist eine Siedlungsentwicklung, selbst wenn sie im jeweiligen Einzelfall von allen Akteuren als sinnvoll angesehen wird, ausgeschlossen. Insofern ist dieses Ziel in der jetzigen Form abzulehnen.

### Ziel 6.1-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung

Die flächensparende Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen. Es bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass die Flächeninanspruchnahme pauschal bis 2020 auf 5 ha und langfristig auf Null gesenkt wird. Eine Berechnungsmethode einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung wurde bislang nicht festgelegt. Weiterhin ist fraglich, ob eine Berechnungsmethode die unterschiedlichen Gegebenheiten von städtischen zu eher ländlichen Bereichen jeweils überhaupt ausreichend berücksichtigen kann. Ohne eine Berechnungsmethode, welche die unterschiedlichen Gegebenheiten berücksichtigt, wird die Gefahr gesehen, dass die Siedlungsentwicklung nicht die zukünftig tatsächlich vorhandenen Entwicklungspotentiale und –notwendigkeiten zu Grunde legt. Es bestehen erhebliche Bedenken, weil eine landeseinheitliche Berechnungsmethode der heimischen Wirtschaft und der kommunalen Siedlungsflächenentwicklung der sich wandelnden Gesellschaft nicht gerecht wird. Außerdem sind Siedlungsflächen über einen möglichen zu bestimmenden Bedarf ergänzend zu berücksichtigen, um flexibel und kurzfristig, bei Nicht-Entwickelbarkeit von einzelnen Flächenbereichen, eine alternative Fläche entwickeln zu können.

### Ziel 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Ziel ist es, in den Kommunen die Siedlungsentwicklung auf solche Allgemeinen Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie die technische Erschließungsinfrastruktur verfügen. Dennoch soll auch kleineren Ortsteilen die Möglichkeit einer angemessenen Eigenentwicklung gegeben werden. Dies ist für kleinere aber flächengroße Kommunen wie Wipperfürth mit einer Vielzahl von Ortschaften, die den Schwellenwert von 2000 Einwohnern nicht erreichen, in Zeiten des Abwanderns in die Ballungsräume von elementarer Bedeutung für die Dorfentwicklung bzw. Dorferneuerung. Es ist zu hoffen, dass die Regelung des Grundsatzes 6.2-3 in angemessenem Umfang bei der Umsetzung im Rahmen der Regionalplanung Beachtung findet.

### Ziel 6.1-10 Flächentausch

Prinzipiell wird diese Zielsetzung des Flächentauschs von der Hansestadt Wipperfürth begrüßt. Allerdings sollte der Flächentausch in erster Linie auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen. Ein Flächenmodell auf Ebene des Raumordnungsplanes würde einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit erzeugen, da hier die Betrachtungsebene zu hoch angesetzt ist. Oftmals sind die Ursachen der

Nichtumsetzbarkeit von Flächenpotentialen weniger im mangelnden Bedarf, sondern in konkreten Restriktionen wie z.B. der Eigentumsstruktur der Fläche zu suchen. Die Hansestadt Wipperfürth ist derzeit zusammen mit den anderen Kommunen des Oberbergischen Kreises im Zuge der Gewerbeflächenkonferenz dabei, Suchräume für potentielle Tauschflächen auf Ebene der Flächennutzungspläne zu finden.

Fraglich an der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes ist auch, ob ein Flächentausch in jedem Fall – wie gefordert – über die gleichwertige Quantität auch gleichwertig qualitativ bezüglich der Freiraumfunktion erfolgen kann.

Um hier dem planerischen Gegenstromprinzip Rechnung zu tragen, wird angeregt, dass das Ziel dahingehend ergänzt werden sollte, dass ein Flächentausch nur im Einvernehmen mit der Kommune möglich ist.

### Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die bindende Formulierung, dass neue GIB dort festgelegt werden sollen, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist, ist bedenklich. Entsprechende Flächen mit Eignung für vorhandene Wärmepotenziale sollten lediglich bevorzugt neu festgesetzt werden. Da die Hansestadt Wipperfürth keine umfangreichen entsprechenden Flächen vorweisen kann, wäre sie ansonsten in ihrer notwendigen Entwicklung benachteiligt und somit würde nicht dem raumplanerischen Ziel der Ordnung mit gleichen Lebensverhältnissen entsprochen.

### Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Dem Ausbau der Windenergie wird bei der Verfolgung der Klimaschutzziele eine besondere Bedeutung zugewiesen. In diesem Zusammenhang werden im LEP NRW Flächenvorgaben für einzelne Planungsgebiete gemacht. Diese beruhen auf einer Potenzialstudie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Die für den Planungsraum Köln ermittelte und im LEP NRW festgesetzte Potenzialfläche beinhaltet auch ein Flächenkontingent für die Hansestadt Wipperfürth. Eine vom Oberbergischen Kreis in Verbindung mit dem örtlichen Energieversorger in Auftrag gegebene Studie wies keinen geeigneten Standort für eine Windvorrangfläche für die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windenergieanlagen auf einer Fläche von 15-20ha aus. Die Verwaltung beauftragte im Oktober 2013 ein Fachplanungsbüro für ein gesamträumliches Konzept zur Windenergienutzung auf dem Stadtgebiet unter den geänderten Rahmenbedingungen des Windenergie-Erlasses als auch unter Berücksichtigung des NRW-Leitfadens für die Windenergienutzung im Wald vom März 2012. Das Ergebnis wird in den kommenden Monaten erwartet. Aufgrund der Siedlungsstruktur des Wipperfürther Stadtgebietes (7 Kirchdörfer und rund 240 Weiler und Einzelhöfe) ist jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Vorgaben des LEP nicht eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael von Rekowski  
Bürgermeister